



Adoption

Wie? Wo? Was?





**Landkreis
München**

Adoption Wie? Wo? Was?



Inhaltsverzeichnis

1.	Adoption – Wie? Wo? Was?	3
2.	Rechtliche Regelungen und Voraussetzungen	3
3.	Formen der Adoption	4
4.	Das Adoptionsverfahren	5
5.	Auslandsadoptionen	6
6.	Weitere Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle	7
7.	Ihre Ansprechpartner der Adoptionsvermittlungsstelle und deren Zuständigkeitsbereiche	8
8.	Literaturhinweise	9



1. Adoption – Wie? Wo? Was?

Eine Adoption ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und die Entwicklung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

1.1 Was ist Adoption?

Adoption ist die Annahme einer Person als Kind.

Durch die Annahme als Kind entsteht zwischen den Annehmenden und dem Angenommenen auch rechtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herkunftsfamilie erlöschen (Ausnahmen bestehen bei der Verwandtenadoption oder wenn ein Elternteil verstorben ist).

Bei der Adoptionsvermittlung sind das Wohl des Kindes, dessen Bedürfnisse sowie die Wünsche und Vorstellungen der leiblichen Eltern ausschlaggebend.

1.2 Die verschiedenen Möglichkeiten der Adoption sind

- **Inlandsadoption**
(d. h. ein Kind, das in Deutschland geboren ist, wird von einer/m in Deutschland gemeldeten Person / Ehepaar adoptiert)
- **Auslandsadoption**
(d. h. ein im Ausland lebendes Kind / ein ausländisches Kind wird von einer/m in Deutschland gemeldeten Person oder Ehepaar adoptiert)
- **Stiefkindadoption**
(d. h. der neue Ehepartner der Mutter / des Vaters nimmt deren/dessen Kind als eigenes an)
- **Erwachsenenadoption**
(d. h. eine Adoption von Erwachsenen durch Erwachsene)

2. Rechtliche Regelungen und Voraussetzungen

Die Adoption ist gesetzlich geregelt im:

- Adoptionsgesetz (AdG)
- Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptions-Übereinkommen, AdÜb)
- Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)
- §§ 1741 bis 1772 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

2.1 Wer kann adoptieren? (§ 1741 Abs. 2 BGB)

Wird ein Kind von einem Ehepaar aufgenommen, ist die Adoption nur gemeinschaftlich möglich. Ein Ehepartner allein kann darüber hinaus ein Kind seines Ehegatten adoptieren (Stiefkindadoption). Alleinstehende können ebenfalls adoptieren. Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und bei einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft kann nur einer der Lebenspartner das Kind annehmen.

2.2 Alterserfordernis (§ 1743 BGB)

Das Mindestalter des Annehmenden beträgt 25 Jahre. Bei der Adoption durch ein Ehepaar muss einer der Ehepartner das 25. Lebensjahr, der zweite Ehegatte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Im Falle einer Stiefkindadoption muss der Annehmende das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn der andere Ehegatte das 25. Lebensjahr vollendet hat.

2.3 Einwilligungen und Voraussetzungen (§§ 1746, 1747, 1748, 1750, 1751, 1752 BGB)

Bei der Adoption eines Kindes müssen beide leiblichen Elternteile notariell beglaubigt einwilligen. Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sind die Eltern allerdings nicht miteinander verheiratet und haben keine gemeinsame Sorgeer-

klärung abgegeben, kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erfolgen. Die Einwilligung kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich, sobald sie bei Gericht eingegangen ist.

Mit Wirksamwerden der Einwilligung beider Elternteile ruht deren elterliche Sorge. Das Jugendamt wird Vormund des Kindes. Eine fehlende Einwilligung eines Elternteils kann, unter bestimmten Voraussetzungen, durch das Familiengericht ersetzt werden. Auch das Kind muss, notariell beglaubigt, der Adoption zustimmen. Dies erfolgt bei Kindern unter 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Einwilligung durch das Kind persönlich erfolgen.

Die Annehmenden müssen ebenfalls einen notariell beglaubigten Antrag zur Annahme des Kindes beim Familiengericht stellen.

2.4 Adoptionspflegezeit (§ 1744 BGB)

Bei einer Inlands- oder Stiefkindadoption soll die Adoption erst nach einer angemessenen Adoptionspflegezeit (bei Säuglingen in der Regel ein Jahr, bei älteren Kindern entsprechend länger) ausgesprochen werden. Dies ist wichtig, um feststellen zu können, ob sich ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt.

2.5 Nach der Adoption (§§ 1754, 1755, 1756 BGB)

Mit Ausspruch der Adoption erhält das minderjährige Kind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes der Annehmenden und damit z. B. den Namen und die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern.

Es entstehen gegenseitige Erb- und Unterhaltsansprüche, auch gegenüber den leiblichen Verwandten der Adoptiveltern.

Die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen.

Ausnahmen bestehen bei Verwandten- und Stiefkindadoptionen oder wenn ein leiblicher Elternteil verstorben ist.

2.6 Kann eine Adoption rückgängig gemacht werden? (§ 1763 BGB)

Die Aufhebung einer Adoption kann nur aus schwerwiegenden Gründen (z. B. bei sexuellem Missbrauch) zum Wohl des Kindes erfolgen. Die Aufhebung im Interesse der Annehmenden ist nicht zulässig.

2.7 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 BGB)

Die Adoption und ihre Umstände dürfen bis auf wenige Ausnahmen nur mit Zustimmung der Adoptiveltern und des Kindes offenbart werden. Das Adoptionsgeheimnis dient dem Schutz der Adoptivfamilie. Jedoch ist zu beachten, dass dem adoptierten Kind ein Grundrecht auf Kenntnis seiner Abstammung zusteht.

3. Formen der Adoption

3.1 Inkognito-Adoption

Die leiblichen Eltern erhalten nur sehr allgemeine Informationen über die Adoptiveltern und es werden keine weiteren Informationen zur Entwicklung ihres Kindes weitergeleitet.

3.2 Offene Adoption

Es erfolgt eine Aufhebung der Anonymität. Adoptiveltern und leibliche Eltern lernen sich kennen und bleiben in Kontakt. Diese Form der Adoption ist eher selten; es bedarf hierfür beiderseitiges Vertrauen, Offenheit und Kooperationsfähigkeit.

3.3 Halboffene Adoption

Hierbei wird der Kontakt zwischen leiblichen Eltern und Kind mittels Briefen und/oder Fotos über das Jugendamt aufrecht erhalten. Es ist auch möglich, sich persönlich, unter Wahrung der Anonymität, zu treffen. Das Kind kann hierbei alters- und bedürfnisgerecht miteinbezogen werden.

Derzeit ist wohl die häufigste Form der Adoption die halboffene. Denn diese hat Vorteile für alle Beteiligten:

- die Adoptiveltern können sich ein Bild von der Herkunftsfamilie des Kindes machen
- die abgebenden Eltern können möglicherweise die Trauer um den Verlust ihres Kindes besser verarbeiten
- das Kind kann sich konkret mit seiner Lebenssituation und den Gründen für die Adoptionsfreigabe auseinandersetzen

3.4

In der Regel erfolgt eine Öffnung des Inkognitos in behutsamen kleinen Schritten unter fachlicher Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle.

Eine Öffnung des Inkognitos ist nur möglich, wenn dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

4. Das Adoptionsverfahren

Die Bewerbung um die Adoption eines Kindes erfolgt bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hauptwohnsitz liegt, oder bei einem anerkannten freien Träger.

Bevor es zu einer Adoptionsvermittlung kommen kann, muss eine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Vermittlungsstelle erfolgen.

4.1 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

4.1.1 Schriftliche Adoptionserwerbung mit folgenden Unterlagen:

- diverse Fragebögen zum Adoptivkind und zur Adoption (werden vom Kreisjugendamt zugeschickt)
- Lebensbericht (bzgl. Kindheit, Erziehung, Verhältnis zu den Eltern und Geschwistern, Schul- und Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Partnerschaft, Freizeitge-

staltung, wann und wodurch entstand der Entschluss zur Aufnahme eines Kindes, wie stehen die näheren Verwandten dazu) mit Fotos

- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde
- Erweitertes Führungszeugnis (gemäß § 30 Abs. 5 BZRG)
- Ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen (Vordruck für den Arzt wird vom Kreisjugendamt zugeschickt)
- Verdienstsachweise

Nachdem alle Unterlagen beim Kreisjugendamt München eingegangen sind, kann der zweite Teil der Eignungsprüfung beginnen.

4.1.2 Gespräche, Hausbesuch und Seminar

Eine Eignungsprüfung besteht aus mindestens vier Gesprächen, wovon eines mit einem Hausbesuch verknüpft wird. Ferner müssen die Adoptivbewerber an einem Seminar teilnehmen, bei dem sie mit anderen Adoptivbewerbern und Adoptiveltern in Kontakt kommen und Adoptionsthemen (wie z. B. Biographiearbeit und Integrationsprozesse) zu intensivieren.

Während auf Grundlage der angeforderten Unterlagen geprüft wird, ob die Bewerber finanziell, gesundheitlich und ohne schwere Vorstrafen in der Lage sind, ein Adoptivkind anzunehmen, wird durch die Eignungsgespräche die pädagogische Eignung geprüft.

Hierbei wird besonderes Augenmerk auf folgende Punkte gerichtet:

- Motivation, soziale Beziehungen
- Biographie und Lebenslauf
- Partnerschaft, Persönlichkeit, Belastbarkeit
- Weitere Lebensplanung, Erziehung
- Motivation und Situation abgebender Mütter / Familien
- Situation und mögliche Gefühle und Verhaltensweisen adoptierter Kinder
- Identitätsfindung Adoptierter
- Klärung der Vorstellungen zum Adoptivkind

Bitte beachten Sie, dass diese Eignungsprüfung nicht innerhalb weniger Wochen vollzogen werden kann.

Es ist nötig, sich Zeit zu lassen, um jedes Gespräch zu reflektieren, da neue Denkanstöße gegeben werden, Verunsicherungen aufkommen können und sich auch manchmal der Kinderwunsch, Erziehungsziele und Einstellungen ändern.

Es ist auch wichtig, dass Sie als Bewerber in diesen Gesprächen Verständnis entwickeln dafür, dass:

- das Verfahren manchmal langwierig und schwierig erscheinen mag
- die Herkunftsfamilie für die weitere Entwicklung des Kindes bedeutsam bleibt
- den leiblichen Eltern und deren Familien das weitere Schicksal und Wohlergehen des Kindes von Bedeutung bleiben wird
- die leiblichen Eltern, wenn bekannt, mit der Auswahl der Adoptivbewerber einverstanden sein müssen
- Eltern für ein Kind gesucht werden und nicht umgekehrt
- sich mit zunehmender Wartezeit nicht zwingend die Aussicht auf die Vermittlung eines Kindes erhöht
- für jedes zu vermittelnde Kind eine Vielzahl an Adoptionsbewerbern zur Verfügung stehen

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird Ihnen mündlich mitgeteilt und kann mit der Fachkraft besprochen werden.

5. Auslandsadoptionen

Bei einer Auslandsadoption besteht eine Zusammenarbeit zwischen der Auslandsvermittlungsstelle und dem Kreisjugendamt. Auch das Bayerische Landesjugendamt ist zu beteiligen, damit die rechtliche Grundlage gesichert ist.

5.1 Ablauf der Adoption eines Kindes aus dem Ausland

Im Wesentlichen unterteilt sich das Verfahren in folgende Schritte:

- Bewerbung
- Eignungsprüfung
- bei positiver Eignungsfeststellung die Erstellung eines Sozialberichts
- Kindervorschlag
- Gerichtliches Adoptionsverfahren

5.1.1 Bewerbung

Die Bewerbung für die Vermittlung eines Kindes aus einem konkreten Land ist nur bei einer zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten Stelle in Deutschland möglich. Bundesweit wurde eine Reihe von Auslandsvermittlungsstellen in freier, gemeinnütziger Trägerschaft anerkannt, die sich jeweils auf bestimmte Länder spezialisiert haben.

(Eine Auflistung der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen können Sie unter www.blja.bayern.de finden)

5.1.2 Eignungsprüfung

Auch wenn das Kreisjugendamt München selbst nicht die Vermittlung übernimmt, berät und informiert es zu allen allgemeinen Fragen betreffend Adoptionen. Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes prüft auch die allgemeine Adoptionseignung der Bewerber (siehe Adoptionsverfahren). Die Adoptivbewerber haben hierauf einen Rechtsanspruch (§ 7 Abs. 3 AdVerMiG).

5.1.3 Sozialbericht

Wenn sich die Adoptivbewerber für die Adoption eines Kindes aus einem konkreten Land entschieden haben, erstellt das Kreisjugendamt über die Familie einen län-

derspezifischen Sozialbericht. Der Sozialbericht wird mit den Adoptivbewerbern besprochen und kann im Kreisjugendamt gelesen werden. Er darf den Adoptivbewerbern aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgehändigt werden. Der Sozialbericht wird dann an die Auslandsvermittlungsstelle weitergeleitet. Der Antrag auf Überprüfung der allgemeinen Eignung zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 AdVermiG gebührenpflichtig. Eine Gebühr von 1.200 Euro wird vorab erhoben.

5.1.4 Kindervorschlag

Die Auslandsvermittlungsstelle sendet dann die Bewerbung zusammen mit dem Sozialbericht in den jeweiligen Heimatstaat des Kindes. Der Heimatstaat des Kindes macht, wenn er Sie als geeignete Eltern für ein Kind ansieht, einen Kindervorschlag. Dieser Kindervorschlag wird von der Auslandsvermittlungstelle, der Adoptionsvermittlungsstelle und dem Bayerischen Landesjugendamt überprüft. Danach werden Sie als Adoptivbewerber darüber unterrichtet. Sie haben die Möglichkeit, diesem Kindervorschlag zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

5.1.5 Gerichtliches Adoptionsverfahren

Nach der Annahme des Kindervorschlags wird das eigentliche, gerichtliche Adoptionsverfahren durchgeführt. Meist geschieht dies im Herkunftsland des Kindes. Hierfür ist eine Einreise in das Herkunftsland des Kindes nötig, die Dauer des Aufenthalts ist länderspezifisch und sehr unterschiedlich.

Es ist auch zu beachten, ob es sich im jeweiligen Land um eine starke (entspricht einer Volladoption nach deutschem Recht) oder schwache Adoption handelt. Dementsprechend wird, wenn sich die Familie wieder in Deutschland befindet, gegebenenfalls zu einer Anerkennung oder einer Umwandlung der Adoption geraten.

Anmerkung: Wenn das Kreisjugendamt München die Eignungsprüfung und die Erstellung des Sozialberichts übernimmt, hat es auch gemäß § 9a AdVermiG die weitere Beratung und Begleitung der Adoptivfamilie zu allen anstehenden behördlichen Schritten nach der Adoption, aber auch bei Problemen mit der Integration des Kindes in seine neue Familie oder das Umfeld sicherzustellen.

6. Weitere Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

6.1 Beratung vor der Entscheidung zur Adoption

- die Beratung abgebender Eltern über Alternativen zur Adoption und die rechtlichen und psychischen Aspekte einer Adoptionsfreigabe
- die Beratung, Eignungsüberprüfung und Vorbereitung von Adoptionsbewerbern

6.2 Während der Freigabe zur Adoption

- die Auswahl geeigneter Eltern für ein Kind sowie die Kontakthanbahnung
- die Unterstützung und Begleitung der abgebenden Eltern
- die Begleitung der Adoptivfamilie während der Adoptionspflegezeit bis zum rechtlichen Abschluss der Adoption
- die gutachtliche Äußerung gegenüber dem Familiengericht, ob eine angestrebte Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist.

6.3 Nach rechtlichem Abschluss der Adoption

- die nachgehende Beratung abgebender Eltern
- die Begleitung halboffener und offener Formen der Adoption
- die Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten
- die Beratung und Unterstützung von Adoptiveltern bei der Aufklärung des Kindes über die Adoption
- die Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Auseinandersetzung mit der Adoption
- die Beratung und Unterstützung von Adoptierten und abgebenden Eltern bei der wechselseitigen Suche

Bei einer Adoption werden Eltern für ein Kind gesucht. Das heißt für Sie aber auch, dass sich mit zunehmender Wartezeit nicht zwingend die Aussicht auf die Vermittlung eines Kindes erhöht.



7. Ihre Ansprechpartner der Adoptionsvermittlungsstelle und deren Zuständigkeitsbereiche

Frau Heck
089/6221-2293
E-Mail: HeckB@lra-m.bayern.de
Gräfelfing, Grasbrunn, Ismaning, Oberschleißheim, Unterschleißheim

Frau Parlour
089/6221-2170
E-Mail: ParlourC@lra-m.bayern.de
Aschheim, Aying, Baierbrunn, Brunnthal, Feldkirchen, Haar, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Kirchheim b. München, Neubiberg, Neuried, Planegg, Putzbrunn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen, Unterhaching

Frau Strässle
089/6221-2108
E-Mail: StraessleE@lra-m.bayern.de
Garching b. München, Grünwald, Oberhaching, Ottobrunn, Pullach i. Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Unterföhring

8. Literaturhinweise (BLJA, Stand: August 2001)

8.1 Adoption allgemein

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Adoption. Kann - Darf - Soll ich?
Neu bearbeitete Auflage. München: 1999

Wiemann, I., Ratgeber Adoptivkinder.
Erfahrungen, Hilfe, Perspektiven. Reinbek: Rowohlt 1994

8.2 Identität und Herkunft

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Aufklärung des Kindes über seine Adoption. Eine Hilfe für Eltern.
Mit freundlicher Genehmigung der British Agencies for Adoption and Fostering, London. 6. unveränderte Auflage.
München 2005

Wiemann, I., Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?
Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie.
Reinbek: Rowohlt 2001

8.3 Erfahrungsberichte und Erzählungen

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Wir lernen uns kennen.
Ein Bilderbuch für neue Eltern - von Krabbelkindern bis zu Zwölfjährigen.
Mit freundlicher Genehmigung der British Agencies for Adoption and Fostering, London.
3. Auflage. München 1999

8.4 Kinderbücher

Boie, K., Paule ist ein Glücksgriff.
Hamburg: Friedrich Oetinger 1985.
Ab 6 Jahren

Korschunow, I., Der Findefuchs. Wie der kleine Fuchs eine Mutter bekam.
München: DTV 1982.
Ab 4 Jahren

8.5 Internetadressen zum Thema Adoption:

- Bayerisches Landesjugendamt: www.blja.bayern.de
- „Pfad für Kinder“: www.pfad-bayern.de
- www.adoptionsinfo.de
- www.moses-online.de



Impressum

Herausgeber:

Landratsamt München

V.i.S.d.P.: Christine Spiegel, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:

Landratsamt München

Postfach 90 07 51

81507 München

Hausanschrift:

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17, 81541 München

Telefon: 089 6221-2788

Fax: 089 6221-445503

Mail: adoptionen@lra-m.bayern.de

Internet: www.landkreis-muenchen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich: 14:00 - 17:30 Uhr

Layout, Satz und Druck: Medienzentrum München-Land 2018



**Landkreis
München**

Adoption – Wie? Wo? Was?

2018

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17 · 81541 München · www.landkreis-muenchen.de